BEBAUUNGSPLAN NR. 5 DER GEMEINDE MÖHNESEE – ORTSTEIL STOCKUM "SÜDLICH DER SO 43" M. 1:500

Gemäß Bundesbaugesetz (§§ 1, 2, 8 und folgende) vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949). In Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom ~~26.11.1968 (BGBl. I 1968 S. 1237 / 1969 S. 11)~~ 15.9.1977, und der Planzeichenverordnung vom 30.7.1981 (BGBl. I 1981 S. 833).
sowie § 4 der Gemeindeordnung NW, § 5 der Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 12.11.82 und § 10 der BauO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970

3. 6.

FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (GEMÄSS BAU NVO § 4)

1.1.3 WA – ALLGEMEINES WOHNGEBIET

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (GEMÄSS BAU NVO §§ 16 U. FOLG.)

2.1 I/II – ZAHL DER VOLLGESCHOSSE VON I BIS II, FÜR II ALS HÖCHSTGRENZE FESTGESETZT

2.2 GRZ – GRUNDFLÄCHENZAHL

2.3 GFZ – GESCHOSSFLÄCHENZAHL

3. BAUWEISE, BAUGRENZEN (GEMÄSS BAU NVO §§ 22 U. 23)

3.1 o – OFFENE BAUWEISE

3.4 – BAUGRENZE

6. VERKEHRSFLÄCHEN (GEMÄSS BBAUG § 9 ABS. 1 NR. 11)

6.1 – STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

6.1.2 – UNTERTEILUNG DER STRASSENFLÄCHEN

FAHRBAHN

GEHWEG

P – PARKBUCHT

6.1.6 5,5 – MASSZAHL

6.~~1~~7 – STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

4. 6.3 – VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG – FUSSWEG

1. ~~9. GRÜNFLÄCHEN (BBAUG § 9 ABS. 1 NR. 15)~~

~~GRÜNFLÄCHEN~~

13. SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND DARSTELLUNGEN

FESTSETZUNGEN

13.1 – FLÄCHEN FÜR GARAGEN (GEMÄSS BBAUG § 9 ABS. 1 NR. 4)

Ga – GARAGEN MIT ENTSPRECHENDEN BAUGRENZEN

13.3 – FLÄCHEN (GEMÄSS BBAUG § 9 ABS. 1 NR. 25a) FÜR DIE DAS ANPFLANZEN HOCHSTÄMMIGER EINHEIMISCHER LAUBHÖLZER FESTGESETZT IST

13.4 – SICHTFLÄCHEN (GEM. BBAUG ABS. 1 NR. 25a) – ALS TEIL DER NICHTÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE – SIND VON ALLEN BAULICHEN ANLAGEN, EINFRIEDUNGEN, BÖSCHUNGEN UND ANPFLANZUNGEN ÜBER 60 cm HÖHE FREIZUHALTEN

13.5 – ABGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE ODER BAUGEBIETSTEILE (GEM. BAU NVO § 16 ABS. 4)

13.6 – GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES (GEM. BBAUG § 9 ABS. 4)

13.9 BAUGESTALTUNG (NACH LBO NW § 103 U. GEM. BBAUG § 9 ABS. 4)

FIRSTRICHTUNG

DACHNEIGUNG ≤35° FIRSTHÖHE ≤8.50 m ÜBER EFH

FARBE DER DACHEINDECKUNG: ANTHRAZIT

AUSSENWÄNDE DER WOHNGEBÄUDE U. GARAGEN: HELLER PUTZ (FARBTÖNE GEM. R·A·L KARTE NR. 1013-1015, 9001+9002), KLINKERVERBLENDUNG

5. BEI EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN SIND DREMPEL BIS ZU EINER HÖHE VON 0,75 M ZULÄSSIG. DREMPELHÖHE = MASS ZWISCHEN OBERKANTE FERTIGFUSSBODEN AUF DER LETZTEN GESCHOSSDECKE UND OBERKANTE DACHSPARREN AN DER AUSSENFLÄCHE DES GEBÄUDES GEMESSEN.

DARSTELLUNGEN

- VORHANDENE BEBAUUNG
- GEPLANTE BEBAUUNG
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORGESCHLAGENE AUFTEILUNG DER GRUNDSTÜCKE

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ZU 1.1.3

IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES SIND NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN JE WOHNGEBÄUDE ZULÄSSIG.

AUSNAHMEN VON DER FESTSETZUNG NACH § 4 (3) SIND NICHT ZULÄSSIG.

ZU 2.1

IN DEM BEBAUUNGSPLAN DARF BEI ERRICHTUNG EINES 2-GESCHOSSIGEN WOHNGEBÄUDES DIE FLÄCHE DES OBERGESCHOSSES NICHT MEHR ALS 50% DER GRUNDFLÄCHE DES ERDGESCHOSSES BETRAGEN.

ZU 13.1

IST AUF EINEM BAUGRUNDSTÜCK EINE FLÄCHE FÜR GARAGEN FESTGESETZT, SO IST DIE ERRICHTUNG EINER EINZEL- ODER DOPPELGARAGE NUR INNERHALB DIESER FLÄCHE ZULÄSSIG.
IST KEINE FLÄCHE FÜR GARAGEN FESTGESETZT, SO IST DIE ERRICHTUNG DER GARAGE – IM BAULICHEN ZUSAMMENHANG MIT DEM HAUPTGEBÄUDE – IM BAUWICH GESTATTET.

PFLANZGEBOT

GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IM BEREICH DER STRASSENKREUZUNGEN UND EINMÜNDUNGEN SIND DURCH NIEDRIGE STRAUCHARTEN ≤ 0,6 m HÖHE EINZUGRÜNEN.

HÖHENLAGE DER GEBÄUDE

EFH +10 DIE FESTGESETZTEN EFH BEZIEHEN SICH AUF DIE STRASSENKRONE DER ERSCHLIESSENDEN STRASSE.

2. ~~BEI DER BEGRÜNUNG DER GÄRTEN SIND VORWIEGEND EINHEIMISCHE GEWÄCHSARTEN ZU VERWENDEN.~~

PUNKTE 1./2./3./4. ÄNDERUNGEN (IN „ROT") GEMÄSS GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN ARNSBERG VOM 7.11.1983.

PUNKTE 5./6. ÄNDERUNGEN (IN ROT) GEMÄSS DER VERFÜGUNG DES OBERKREISDIREKTORS IN SOEST VOM 29.11.1983.

ZUR FESTSETZUNG 2.1

LÖSUNGSBEISPIELE
ISOMETRIE M. 1:200

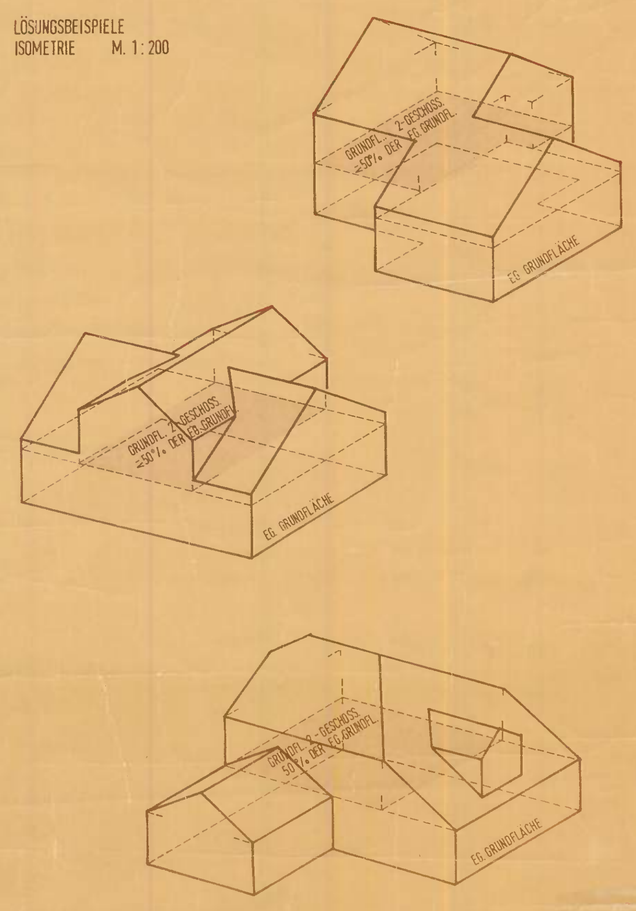

DIESER PLANENTWURF GEHÖRT ZUM BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE MÖHNESEE VOM 22.2.83 NACH WELCHEM DER PLAN ALS SATZUNG AUFGESTELLT UND ZU DIESEM ZWECK AUSGELEGT WERDEN SOLL.

MÖHNESEE, DEN 25.2.83

(Schoppe) (Kamp) (Unruh)

DIESER BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT ZUM BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE MÖHNESEE VOM 21.4.83 DURCH DEN DER PLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN IST.

MÖHNESEE, DEN 25.4.83

Schoppe Kornetzki Liebegott

DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 2(1) BBAUG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE MÖHNESEE AM 21.2.79 BESCHLOSSEN WORDEN. 21.2.79

MÖHNESEE, DEN 26.2.79

(Schoppe) (Wendler) Liebegott

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 6.7.1979 MIT VERFÜGUNG VOM 7.11.1983 GENEHMIGT WORDEN.

ARNSBERG, DEN 7.11.1983

Der Regierungspräsident
im Auftrag
gez. Böhmer

DIE GENEMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND SEINE AUSLEGUNG SIND GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 6.7.1979 IN DER ZEIT ~~VOM~~ BIS am 17/22.5.84 ORTSÜBLICH BEKANNTGEGEBEN WORDEN.

MÖHNESEE, DEN 24.5.84

Der Bürgermeister
(Schoppe

DIESER PLAN IST BEZÜGLICH DER GESTALTERISCHEN VORSCHRIFTEN GEM. § 103 (1) BAUO NW MIT VERFÜGUNG VOM 21.4.83 GENEHMIGT WORDEN.

SOEST, DEN 21.4.83

Der Oberkreisdirektor
i.V.
gez. Findeisen

DIESER PLANENTWURF UND DIE BEIGEFÜGTE BEGRÜNDUNG HABEN GEMÄSS § 2a(6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 6.7.1979 AUF DIE DAUER EINES MONATS, IN DER ZEIT VOM 7.3.83 BIS 8.4.83 EINSCHLIESSLICH ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 25.2.83 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

MÖHNESEE, DEN 2.3.83

Der Gemeindedirektor
i.A.

DIE ÜBEREINSTIMMUNG DER BESTANDSANGABEN MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER UND DER ÖRTLICHKEIT WIRD BESCHEINIGT. DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.

SOEST, DEN 11.10.1983

KREIS SOEST – KATASTERAMT – Katastervermessungsamt
SIEDHOF

ENTWURFSVERFASSER:
DR.-ING. GÜNTHER ABRAHAMSON, ARCHITEKT BDA SRL
KETTWIGER STR. 32/34, 4300 ESSEN, TEL. 23 38 10
AUFGESTELLT: ESSEN, DEN